

Zuwendungsrichtlinie – Corona-Hilfsfonds für Unternehmen

Zur Abmilderung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten durch die Einschränkungen im Zusammenhang mit der Covid19-Pandemie hält die Stadt Welzheim einen Hilfsfonds vor. Er ist zunächst gefüllt mit 30.000 Euro. Er ist gefüllt durch Spenden von Welzheimer Unternehmern. Weitere Spender sind jederzeit willkommen. Mittel sind bei der Stadt Welzheim zu beantragen, es gibt keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung.

Der Hilfsfonds ist nachrangig. Hilfe von Wirtschaftsunternehmen untereinander (kooperierend oder in Lieferanten-Kundenbeziehung) sowie die Soforthilfen von Bund und Land haben Vorrang.

Dieser Fonds dient Unternehmen und Einrichtungen. Zur Linderung von Notlagen und sozialen Härten von Privatpersonen kommt der städtische Sozialfonds in Betracht.

1. Empfänger

Eine Zuwendung können Kleinbetriebe bis zu 10 Beschäftigte (sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse zuzüglich Minijobs) erhalten. Betriebe im Sinne dieser Regelung sind die gewerbliche Wirtschaft, Handel, Gastronomie, Freiberufler, Land- und Forstwirtschaft, gemeinnützige Organisationen. Die Betriebe müssen ihren Sitz in Welzheim haben.

2. Voraussetzungen

Eine Zuwendung ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- das Unternehmen ist durch weggebrochene Umsätze unmittelbar ursächlich durch die Corona-Krise in seiner Existenz bedroht. Eine Notlage (Stundungen, Vollstreckungsmaßnahmen, etc.) lag nicht vorher bereits vor.
- staatlich getragene Maßnahmen wie Kurzarbeit, Corona-Soforthilfe sind unverzüglich eingeleitet worden. Bei Mietverhältnissen wird ein Nachweis des Vermieters vorgelegt, in wie weit eine Mietminderung möglich ist. Hinsichtlich des Einkommens des Eigentümers sowie seiner Familie liegt eine Aussage zu staatliche Unterstützungsleistungen nach den Sozialgesetzbüchern vor.
- die Vermögens- und Liquiditätslage des Unternehmens sowie seiner Eigentümer wird offengelegt. Es wird ein nach Kostenarten aufgeteilter Plan der monatlichen Kosten und Erträge vorgelegt, der die existenzbedrohende Situation darlegt.

3. Höhe

Die für die Sicherung der Existenz des Betriebes notwendige Zuwendungshöhe wird im Antrag dargelegt und begründet. Eine einzelne Zuwendung soll die Höhe von 3.000 Euro nicht übersteigen.

4. Verfahren

Der Betrag von 30.000 Euro soll in zwei Tranchen im Mai und Juni ausgeschüttet werden. Über die Höhe von Zuwendungen wird nach Vorliegen der Anträge entschieden.

Über die Vergabe und die Höhe von Zuwendungen entscheidet ein Vergabegremium. Dieses wird besetzt durch einen Vertreter pro Gemeinderatsfraktion sowie dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

Anträge können bis zum 7. Mai sowie bis zum 2. Juni bei der Stadt Welzheim eingereicht werden. Auf der städtischen Homepage www.welzheim.de ist ein Antragsformular vorbereitet, bei Fragen steht die Stadtverwaltung gerne zur Verfügung.

Stand: 28. April 2020